

**Beilage 769/2000 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö.
Parkgebührengesetz geändert wird**

(Landtagsdirektion: L-276/2-XXV)

Seit Juli 1998 werden nach der Bestimmung des § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 Ausweise für dauernd stark gehbehinderte Personen ohne Berücksichtigung des kraftfahrrechtlichen Kennzeichens ausgestellt. Für diesen Personenkreis sind damit eine Reihe von Berechtigungen verbunden.

§ 5 lit. b Oö. Parkgebührengesetz stellt jedoch nach wie vor bei der Parkgebührenbefreiung für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 StVO 1960 abgestellt werden, auf das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges ab.

Zur Harmonisierung der Rechtslage sowie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, insbesondere über die Einleitung von Strafverfahren wird vorgeschlagen, § 5 lit. b Oö. Parkgebührengesetz an die bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 10. Februar 2000

Kapeller Weinberger
Obmann Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1998, idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/1993 wird wie folgt geändert:

§ 5 lit. b des Oö. Parkgebührengesetzes lautet:

"b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 StVO 1960 abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im

